

# RS Vwgh 2000/5/3 99/13/0245

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.05.2000

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

### Norm

BAO §308 Abs1;

### Rechtssatz

Hat der Wiedereinsetzungswerber eine Frist gar nicht versäumt, dann kommt schon nach den Denkgesetzen die Anwendung des Rechtsbehelfes gegen die Versäumung einer Frist nicht in Betracht, sodass ein Antrag auf Wiedereinsetzung wegen Versäumung einer Frist, in welchem behauptet wird, die Frist gar nicht versäumt zu haben, allein gestützt auf ein solches Vorbringen jedenfalls abzuweisen ist (Hinweis E 25.11.1999, 99/15/0118; E 23.10.1997, 97/15/0160).

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1999130245.X01

### Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)